Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Korn Recycling GmbH, Unter dem Malesfelsen 35-45, 72458 Albstadt-Ebingen, mit Bescheid vom 23.12.2020, Az.: 54.2/8823.12-1/BL 079-01/Korn/TQZ+AbfKat, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2, § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1, 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen von 2018 maßgeblich.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.2), den 24.02.2021



Internetfassung



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen Postzustellungsurkunde

Korn Recycling GmbH (nicht veröffentlicht)
Unter dem Malesfelsen 35-45
72458 Albstadt-Ebingen

Tübingen 23.12.2020
Name (nicht veröffentlicht)
Durchwahl (nicht veröffentlicht)
Aktenzeichen 54.2-2/8823.12-1/BL 079-01 /
Korn/ TQZ+AbfKat

(Bitte bei Antwort angeben)

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

<u>Vorhaben</u>: Immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Absatz 2 BlmSchG zum Betrieb einer Abfallsortier- und Abfallaufbereitungsanlage (TQZ-Anlage) und zur Aktualisierung des Abfallkatalogs

<u>Antragstellerin</u>: Korn Recycling GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer (nicht veröffentlicht)

Standort: Unter dem Malesfelsen 35-45, 72458 Albstadt-Ebingen

<u>Hier</u>: Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Blm-SchG vom 17.07.2019, zuletzt ergänzt am 23.12.2020

Anlagen:

- 1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen (1 Ordner, Fertigung 3)
- 1 Musterbürgschaft
- 1 Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung
- 1 Merkblatt "gesplittete Abwassergebühr"
- 1 Erhebungsbogen zur Anzeige von Änderungen im Versiegelungskataster
- 1 Merkblatt "Baumschutz auf Baustellen"

Inhaltsverzeichnis

1	Entscheidung	2
2	Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
3	Begründung	27
4	Gebühren	48
5	Rechtsbehelfsbelehrung	48
6	Hinweise	49
7	Antragsunterlagen	53
8	Zitierte Regelwerke	55

Sehr geehrter (nicht veröffentlicht), sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Korn Recycling GmbH vom 17.07.2019, eingegangen am 22.07.2019, zuletzt ergänzt am 23.12.2020, ergeht folgende

1 Entscheidung

1.1 Der Korn Recycling GmbH¹, Unter dem Malesfelsen 35-45, 72458 Albstadt-Ebingen, wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2, § 8 BlmSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) und den Nummern 8.11.2.3 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV die

immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung 1

zum Betrieb einer Abfallsortier- und Abfallaufbereitungsanlage (Querstromzerspaneranlage, sog. TQZ-Anlage) zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

¹ Nachstehend mit "Antragstellerin" bezeichnet.

mit einer unabhängig von der Betriebsweise maximalen Durchsatzkapazität von 80 Tonnen je Tag am Standort Unter dem Malesfelsen 35-45 in 72458 Albstadt-Ebingen, Gemarkung, Albstadt, Flurstück-Nummer 1071/9 erteilt.

- 1.2 Folgende Änderungen sind Gegenstand dieser Genehmigung:
 - Betrieb der TQZ-Anlage zu der nach Nummer 8.11.2.3 des Anhangs 1 der
 BImSchV genehmigten Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage (EBS-Anlage) zur
 - Vor- und Nachbehandlung von Material, das in der EBS-Anlage behandelt wird oder wurde (als Nebenanlage zu der EBS-Anlage). Die Durchsatzkapazität der Anlage nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV von insgesamt 100.000 Tonnen je Jahr ändert sich hierdurch nicht.
 - Vorbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verbrennung oder Mitverbrennung, welche nicht in der EBS-Anlage behandelt werden. Die mit der EBS-Anlage und mit der weiteren Nebeneinrichtung zur Behandlung von Altholz, Bitumengemischen und Altreifen auf den Flurstücken 1115-1119 behandelte Abfallmenge darf zusammen mit der in der TQZ-Anlage behandelten Abfallmenge die genehmigte Gesamtkapazität von 274 Tonnen je Tag sowie die genehmigte Jahreskapazität von 100.000 Tonnen nicht überschreiten (Anlage nach Nummer 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).
 - Selbstständiger Betrieb der TQZ-Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Gewerbeabfällen zur sortenreinen Trennung von Sekundärrohstoffen (überwiegend nicht mineralisch) und nicht gefährlichen gemischten Baustellenabfällen (überwiegend mineralisch) zur Herstellung eines mineralischen Rohstoffgemisches für die Zementindustrie nach Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Überwiegend nicht mineralische Abfälle und überwiegend mineralische Abfälle werden getrennt behandelt (Chargenbetrieb).
 - Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von weniger als 100 Tonnen in den der TQZ-Anlage zugeordneten Abwurfboxen und Aufgabebunkern (Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die Gesamtlagermenge für nicht gefährliche Abfälle ändert sich nicht).

- Errichtung einer Lärmschutzwand (5 m Höhe und ca. 38 m Länge) auf der Flurstück-Nummer 1071/9.
- 1.3 Die TQZ-Anlage darf nur in den beantragten Zeiten montags bis samstags innerhalb des Zeitraumes zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr betrieben werden. Die Betriebszeit der TQZ-Anlage ist dabei auf fünf Stunden pro Tag begrenzt.
- 1.4 In der TQZ-Anlage dürfen unabhängig davon, ob die Anlage als Nebeneinrichtung der EBS-Anlage (Nr. 8.11.2.3 Anhang 1 der 4. BImSchV) oder selbständig (Nr. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV) betrieben wird, nur die in Anlage 1 a) oder Anlage 1 b) dieser Entscheidung gelisteten Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung eingesetzt werden.
- 1.5 In den zur TQZ-Anlage gehörenden Lagerboxen (in den Antragsunterlagen mit Lagerort 14 bezeichnet) dürfen nur die in Anlage 2 dieser Entscheidung gelisteten Abfallarten nach Abfallverzeichnisverordnung mit der angegebenen maximalen Lagermenge gelagert werden.
- 1.6 Staubförmige Emissionen aus dem Betrieb der TQZ-Anlage

Die staubförmigen Emissionen der gefassten Abluft aus der TQZ-Anlage dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ im Normzustand (i.N.) an der Emissionsquelle "Abluftkamin" nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf den trockenen Abgasstrom i.N..

1.7 Emissionen organischer Stoffe aus dem Betrieb der TQZ-Anlage

Die in der Abluft der TQZ-Anlage enthaltenen Emissionen organischer Stoffe dürfen die Massenkonzentration von 20 mg/m³ i.N., angegeben als Gesamtkohlenstoff, an der Emissionsquelle "Abluftkamin" nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf den trockenen Abgasstrom i.N..

1.8 Lärm

Der Beurteilungspegel, hervorgerufen durch die Lärmemissionen der TQZ-Anlage (Zusatzbelastung), darf an den in der Tabelle aufgeführten Immissionsorten folgende Werte nicht überschreiten:

Immissionsorte	Immissionsricht-	Beurteilungspegel
	wert nach TA Lärm	L_r
	dB(A)	dB(A)
IO 1 Riedhaldenstraße 20 – Schlaf-	65 (GE)	51
zimmer Südost		
IO 3 Unter dem Malesfelsen 50, 2.	65 (GE)	53
OG		

- 1.8.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung die Baugenehmigung nach §§ 49 Absatz 1, 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) für die Errichtung der unter Nummer 1.2 genannten baulichen Anlage (Lärmschutzwand) mit ein.
- 1.9 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen in Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen aus bestehenden Genehmigungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Entscheidung geändert, ersetzt oder ergänzt wurden und soweit sie dieser Genehmigung nicht widersprechen.
- 1.10 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.11 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Die Inbetriebnahme der TQZ-Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen unter Nennung des Datums der Inbetriebnahme innerhalb einer Woche nach der erfolgten Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- 2.1.2 Dem Regierungspräsidium Tübingen sind innerhalb von einer Woche nach Aufnahme des Betriebs Unterlagen zur Betriebsorganisation vorzulegen aus denen insbesondere hervorgeht, welche Person für den Betrieb die Verantwortung als Arbeitgeber wahrnimmt oder/ und an welche Personen im Betrieb verantwortliche Aufgaben im Arbeitsschutz delegiert wurden. Des Weiteren ist diejenige Person mitzuteilen, die die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt. In der Folge sind Änderungen dem Regierungspräsidium Tübingen unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.
- 2.1.3 Betriebsstörungen mit umweltrelevanten Auswirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 BImSchG sind schriftlich festzuhalten. Aus diesen Aufzeichnungen müssen hervorgehen:
 - Zeitpunkt, Dauer und Art der Störung,
 - eventuelle Auswirkungen der Störung auf Mitarbeiter, die Anlage oder Dritte und
 - eingeleitete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Betriebsstörung.
 Die Aufzeichnungen sind dem Regierungspräsidium auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.4 Die Anlagenbetreiberin hat bei einer Betriebsstörung unverzüglich sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und soweit erforderlich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das Ausmaß des Schadens so gering als möglich zu halten.

- 2.1.5 Jährlich, jeweils bis spätestens zum 31.03., ist dem Regierungspräsidium Tübingen der Bericht nach § 31 BlmSchG zu übermitteln.
- 2.1.6 Die arbeitstäglich behandelten Abfallarten nach Abfallverzeichnisverordnung und Abfallmengen in Tonnen sowie die Betriebsstunden sind im Betriebstagebuch lückenlos zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium auf Verlangen vorzulegen. Auf Hinweis Nr. 6.4.1 dieser Entscheidung bzgl. der Pflicht zur Führung von Betriebstagebüchern wird hingewiesen.

2.2 Sicherheitsleistung

2.2.1 Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, nachdem bei der Genehmigungsbehörde – derzeit dem Regierungspräsidium Tübingen – eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (§ 5 Absatz 3 Blm-SchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle in Höhe von

(nicht veröffentlicht) Euro

hinterlegt worden ist. Die Sicherheitsleistung gilt nur dann als erbracht, wenn die Genehmigungsbehörde das empfangene Sicherungsmittel schriftlich als geeignet anerkannt hat.

2.2.2 Die Sicherheit ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen selbstschuldnerischen – das heißt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB erteilten – Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, ausgestellt auf das Land Baden-Württemberg als Gläubiger, dieses vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen zu leisten. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform. Das Erbringen einer anderen Sicherheitsleistung ist möglich, diese muss aber eine gleichwertige Sicherheit, Handhabbarkeit und Verwertbarkeit aufweisen. Als andere Sicherheitsleistung

kommt die Bürgschaft einer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherung in Betracht, die dieselben Anforderungen wie die oben genannte Bankbürgschaft aufweist.

2.2.3 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen.

Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,

- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
- dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (z. B. durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).
- 2.2.4 Ein Betreiberwechsel der genehmigten Anlagen ist der zuständigen Behörde, derzeit Regierungspräsidium Tübingen, unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels schriftlich anzuzeigen.
- 2.2.5 Im Fall des Übergangs der genehmigten Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlagen erst aufnehmen, nachdem er selbst bei der Genehmigungsbehörde die erforderliche Sicherheit hinterlegt hat, die nach Art und Umfang jener Sicherheit entspricht, die zum Zeitpunkt des Übergangs durch den bisherigen Betreiber bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt ist.
- 2.2.6 Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten gemäß § 5 Absatz 3 BlmSchG erfüllt sind, eine niedrigere Sicherheitsleistung festgesetzt wird, oder im Falle des Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

2.3 Immissionsschutz

Gefasste Quellen

- 2.3.1 Bei Störungen oder dem Ausfall der Abluftreinigungsanlagen ist die Abfallaufbereitungsanlage außer Betrieb zu nehmen. Dies ist über eine Anlagenverriegelung sicherzustellen. Das Konzept hierzu ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.3.2 Die Abluftreinigungsanlage ist arbeitstäglich auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie nach den Herstellerangaben zu warten. Defekte Filtereinsätze sind unmittelbar zu ersetzen. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.
- 2.3.3 An der Anlage sind Messstellen und Messtrecken zur Messung und Überwachung der Emissionen entsprechend der DIN EN 15259 einzurichten. Die Einrichtung hat in Zusammenarbeit mit einer Messstelle zu erfolgen, so dass eine für die Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.
 - Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar und witterungsgeschützt sein, so dass eine gefahrlose Durchführung der Emissionsmessungen gewährleistet ist. Versorgungsleitungen (z.B. Stromanschluss) müssen verlegt sein.
- 2.3.4 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe Staub und organische Stoffe sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle drei Jahre durch Messgutachten einer nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.
- 2.3.5 Vor der Abnahmemessung und den wiederkehrenden Emissionsmessungen ist die Messplanung drei Wochen vor dem geplanten Messtermin mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen. Die Messungen sollen bei Be-

triebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen. Die Messplanung hat der Richtlinie DIN EN 15259 zu entsprechen.

- 2.3.6 Der Messtermin ist dem Regierungspräsidium Tübingen mindestens drei Wochen vor der Messung elektronisch oder schriftlich mitzuteilen.
- 2.3.7 Über die Durchführung und das Ergebnis der Emissionsmessungen ist ein Bericht von der ausführenden Messstelle erstellen zu lassen. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Durchführung der Messung, elektronisch oder schriftlich vorzulegen.
- 2.3.8 Sollten bei einer Emissionsmessung nach 2.3.4 die Emissionsobergrenzen für Gesamtstaub oder organische Stoffe überschritten sein, hat der Betreiber
 - überprüfen zu lassen, ob das jeweilige Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Technik entspricht,
 - weitere Ermittlungen im Hinblick auf die (z.B. anlagenspezifischen) Ursachen durchzuführen und
 - soweit erforderlich Emissionsminderungsmaßnahmen in dem Umfang durchzuführen, bis die Grenzwerte eingehalten werden können.

Diffuse staubförmige Emissionen

- 2.3.9 Die asphaltierten Flächen und die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen mindestens arbeitstäglich nass zu reinigen.
- 2.3.10 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während der gesamten Behandlungs- und Umschlagvorgänge, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Nicht an die Abluftreinigungsanlage angeschlossene Materialaufgabe-, Übergabe- und Abwurfstellen sind während des Betriebs stets zu befeuchten.
 - Bei erkennbaren Staubentwicklungen sind weitere Minderungsmaßnahmen zu ergreifen, hierfür geeignet sind unter anderem:

- Optimierte oder bei Bedarf vermehrte Wasserbedüsungen
- Abdeckungen oder Kapselungen der Maschinen zum Sieben und Sichten, mit Absaugung und Reinigung der Abluft über die vorhandene Gewebefilteranlage
- Minimierung von Fallhöhen bei Übergabe- und Abwurfstellen
- Wiederholtes Nasskehren der Betriebsflächen je nach Bedarf
- Bedüsung beim Umschlag oder beim Handhaben von Abfällen
- Reinigung der Lagerboxen
- 2.3.11 Bei der Behandlung mineralischer Fraktionen darf der Querstromzerspaner nicht zum Einsatz kommen (Staubminderung), die Materialaufgabe muss über Bunker 2 erfolgen.
- 2.3.12 Für den Fall, dass beim Betrieb der Behandlungsanlage diffuse Staubemissionen auftreten, bleibt der Erlass nachträglicher Anordnungen (§ 17 BImSchG) zur Umsetzung von Staubminderungsmaßnahmen vorbehalten.
- 2.3.13 Für den Fall, dass nach Inbetriebnahme der Anlage Beschwerden über Staubimmissionen vorkommen, bleibt die nachträgliche Anordnung von Maßnahmen vorbehalten. Weiter bleibt in diesem Fall die Anordnung zur Durchführung von Staubniederschlagsmessungen (Bergerhoff-Verfahren nach VDI 4320 Richtlinie Blatt 2) bzgl. des Immissionswerts zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag (Nr. 4.3.1 TA Luft) auf Kosten des Betreibers vorbehalten.

Lärm

- 2.3.14 Die vorgelegte L\u00e4rmprognose in Kapitel 7 der Antragsunterlagen (Ersteller: Dr.-Ing. Frank Dr\u00f6scher, Projektnummer 2256) ist Bestandteil der Genehmigung. Die dort in Kapitel 7 aufgef\u00fchrten Voraussetzungen sind zu beachten und umzusetzen.
- 2.3.15 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, spätestens aber sechs Monate nach Inbetriebnahme ist durch Messungen einer nach § 29b BlmSchG bekannt ge-

gebenen Messstelle nachzuweisen, dass die in den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung festgelegten Zusatzbelastungen ohne Abzug von 3 dB(A) nach Nummer 6.9 der TA Lärm nicht überschritten werden.

Für die Messungen gilt:

- Die Messungen dürfen nicht von derselben Firma durchgeführt werden, die die Lärmprognose erstellt hat.
- Der Messtermin ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens drei Wochen vor der Messung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- Die Messstelle ist zu verpflichten, die Messplanung in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen durchzuführen, dem Regierungspräsidium Tübingen den Termin der Messung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und Unterlagen für die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch drei Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- Eine Ausfertigung des Messberichts ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt an das Regierungspräsidium Tübingen schriftlich oder elektronisch zu übersenden.
- 2.3.16 Bei Schäden an der Anlage, die zu erhöhten Lärmemissionen, zu Ton- oder deutlich wahrnehmbaren Impulshaltigkeiten führen, sind unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Deutlich wahrnehmbar impulshaltig sind Immissionen, wenn der Impulszuschlag am Immissionsort größer als 2 dB ist. Das Regierungspräsidium Tübingen ist unverzüglich zu informieren.

Gerüche

- 2.3.17 Organische Abfälle, solche mit organischen Anteilen oder sonst mit geruchsintensiven Stoffen verunreinigte Abfälle dürfen nicht angenommen, gelagert oder behandelt werden. Hierfür sind geeignete Maßnahmen im Qualitätssicherungskonzept vorzusehen und umzusetzen.
- 2.3.18 Für den Fall, dass nach Inbetriebnahme der Anlage Beschwerden über Geruchsbelästigungen vorkommen, bleibt der Erlass nachträglicher Anordnungen (§ 17 BlmSchG) zur rechnerischen oder messtechnischen Überprüfung der

Einhaltung der Vorgaben der Geruchsimmissionsrichtlinie sowie zur Umsetzung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen vorbehalten.

2.4 Arbeitsschutz

- 2.4.1 Die für das Betriebsgelände vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen sind an die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen vor der Inbetriebnahme durch eine fachkundige Person entsprechend anzupassen und zu dokumentieren. Dabei ist die Technische Regel für Betriebssicherheit 1111 zu beachten.
- 2.4.2 Für den Betrieb der Anlage ist unter Verwendung der von den Herstellern mitgelieferten Betriebs- und Gebrauchsanleitungen eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache aufzustellen. Sie hat Angaben über die Inund Außerbetriebnahme, die Bedienung und Wartung sowie das Verhalten bei Störfällen und Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren zu enthalten.
 Die Betriebsanweisung ist den Aufsichtspersonen und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Tübingen auszuhändigen und an geeigneter Stelle gut sichtbar auszulegen oder auszuhängen.
- 2.4.3 Die Beschäftigten sind vor der Aufnahme der Tätigkeiten und danach jährlich wiederkehrend über die Gefahren der Tätigkeiten und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Teilnahme an den Unterweisungen ist schriftlich zu bestätigen.
- 2.4.4 Alle Bestandteile der Anlage sind entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig sowie nach Bedarf zu warten.
- 2.4.5 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren wie z.B. Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notschalter usw. sind in regelmäßigen Abständen zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

- 2.4.6 Die EG-Konformitätserklärung für die TQZ-Anlage (Griff 6 der Antragsunterlagen) ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2 vor Inbetriebnahme mit Unterschriften versehen vorzulegen.
- 2.4.7 An Maschinen und kraftmittelbetriebenen Geräten muss dauerhaft und leicht erkennbar angegeben sein:
 - Hersteller oder Lieferer
 - Herstellernummer
 - Typ
 - Baujahr
- 2.4.8 Für den Verkehr auf dem Betriebsgelände sind Regelungen zu treffen, damit Beschäftigte nicht gefährdet werden. Hierbei ist die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8 Verkehrswege zu beachten.
- 2.4.9 Für die Arbeitsbereiche der Anlage ist von einer erhöhten Brandgefährdung auszugehen, deshalb sind zusätzliche betriebs- und tätigkeitsspezifische Maßnahmen gemäß Punkt 6.2 der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 zu ergreifen.
- 2.4.10 Die Wirkung von Schutzeinrichtungen müssen erhalten bleiben, solange Gefährdungen bestehen. Verriegelungen und Zuhaltungen müssen sicherstellen, dass Gefahr bringende Bewegungen zum Stillstand gekommen sind, bevor Schutzeinrichtungen geöffnet werden können. Belade- und Fördereinrichtungen müssen gegen unbeabsichtigtes Betätigen gesichert sein. Sie dürfen keine Quetsch- und Scherstellen aufweisen.
- 2.4.11 Für die Beschäftigten der Anlage sind die Tages-Lärmexpositionspegel zu ermitteln. Lärmbereiche müssen gekennzeichnet und falls technisch möglich abgegrenzt werden, wenn der Tagesexpositionspegel einen der oberen Auslösewerte der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung von Lex= 85 dB(A) bzw. LpC, peak = 137 dB(C) erreicht oder überschreitet. In diesen Bereichen dürfen sich Beschäftigte nur aufhalten, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert und die Beschäftigten eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden.

2.4.12 Der Betrieb der Röntgeneinrichtung (Hi-Scan 150 MPI der Fa. Smith Heimann) ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.5 spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der Einrichtung anzuzeigen.

2.5 Abfallrecht

- 2.5.1 An den Lagerboxen sind an gut sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, auf denen die jeweilig für den Lagerbereich zugelassenen Abfallarten angegeben sind.
- 2.5.2 In der TQZ-Anlage dürfen keine gefährlichen Abfälle behandelt werden.
- 2.5.3 In der TQZ-Anlage dürfen keine Carbonfaser-Verbundabfälle behandelt werden.
- 2.5.4 Die Lagerung von Abfällen über ein Jahr in den Lagerboxen ist unzulässig.
- 2.5.5 Für die Aufbereitung und Verwertung mineralischer Abfälle (Bauschutt) gelten in Baden-Württemberg die "Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" (Dihlmann-Erlasse) vom 13.04.2004 und 22.12.2006 sowie der erläuternde Vermerk vom 12.10.2004 hierzu. Es dürfen nur Abfälle angenommen werden, die den Zuordnungswerten des o.g. Erlasses entsprechen (maximal Z 2). Dies ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen. Bei Abgabe des Bauschuttrecyclingmaterials ist vom Anlagenbetreiber zu dokumentieren, an wen das Material abgegeben wurde. Der Abnehmer ist darauf hinzuweisen, dass er die Art und Herkunft des Recyclingbaustoffs, den Gütenachweis einschließlich Analyseergebnisse, die eingebaute Menge sowie den Ort des Einbaus und die Einbauklasse zu dokumentieren hat. Diese Unterlagen Bedarf sind bei der zuständigen Behörde auszuhändigen. Sofern nicht einer Gütegemeinschaft beigetreten wird, ist das Bauschuttrecyclingmaterial mindestens 4 x jährlich bzw. 1 x je angefangene 10.000 Tonnen einer Fremdüberwachung nach den o.g. Erlassen zu unterziehen. Diese hat durch ein akkreditiertes Labor zu erfolgen.

Qualitätssicherungskonzept

- 2.5.6 Dem Regierungspräsidium Tübingen ist spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme ein überarbeitetes Qualitätssicherungskonzept für den Anlagenbetrieb nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit folgenden Inhalten vorzulegen:
 - Schadstoffparameter, Annahmegrenzwerte und sonstige Qualitätsanforderungen für die Annahme von Abfällen aus dem zugelassenen Abfallkatalog.
 - Qualitätskontrolle bei der Annahme, d.h. Annahmedokumentation einschließlich Sichtkontrolle und Probenahmeplan für die zur Behandlung angenommenen Abfälle Im Probenahmeplan für die angenommenen Abfälle sind Spiegeleintragsabfälle mindestens doppelt so häufig laboranalytisch zu untersuchen wie die sonstigen nicht gefährliche Abfälle.
 - Ausführliche Darstellung des Reklamationsprozesses bei Beanstandungen oder Überschreitungen der Annahmegrenzwerte. Der Prozess muss die Information des Regierungspräsidiums Tübingen mit vorsehen.
 - Qualitätskontrolle im Anlagenausgang (Sekundärbrennstoff und andere Fraktionen), Dokumentation, Probenahmeplan, Qualitätskriterien, Schadstoffparameter – und Grenzwerte.
- 2.5.7 Sind gemäß QS-Konzept Analysen durch externe Labore vorgesehen, haben die externen Labore folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:
 - Die externe Stelle muss über eine Zertifizierung gemäß DIN EN 17025 verfügen.
 - Über die Akkreditierung muss sichergestellt sein, dass die externe Stelle geeignet ist, Analysen gemäß den Anforderungen nach DIN EN 15411 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen und auszuwerten.
- 2.5.8 Die Beprobung und Analyse der angenommenen Abfälle hat je Lieferant/Transporteur entsprechend dem Probenahmeplan des QS-Konzeptes zu erfolgen. Dabei gelten für den nach 2.5.6 dem Regierungspräsidium vorzulegenden Probenahmeplan folgende Mindestanforderungen:
 - Von jeder Anlieferung ist eine Rückstellprobe zu nehmen, die mindestens so lange aufzubewahren ist, wie es der Qualitätssicherungsprozess

- im Materialausgang erfordert um im Reklamationsfall eine Rückverfolgung bis zum Abfallerzeuger zu ermöglichen.
- Die Proben sind mit der Abfallart, dem Lieferanten/Transporteur und dem Datum der Lieferung zu kennzeichnen.
- Die Beprobungen sind von jeder Anlieferung bei Anwesenheit des Lieferanten/Transporteurs durchzuführen und von diesem zu quittieren.
- Für die Auswahl der zu analysierenden Proben sind im Probenahmeplan Kriterien festzulegen, sie muss dabei zufällig erfolgen. Der Parameterumfang der extern durchgeführten Analysen hat den Anforderungen des Qualitätssicherungskonzeptes zu entsprechen.
- 2.5.9 Für die zur Annahme und Behandlung genehmigten Spiegeleintragsabfälle gilt ergänzend zu 2.5.8 folgendes:
 - Der Lieferant/Transporteur hat bei der Anlieferung ergänzend zu erklären, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien aufweist
 - Die Analysen vor der erstmaligen Annahme jedes Spiegeleintragsabfalls müssen den Nachweis erbringen, dass es sich um einen nicht gefährlichen Abfall handelt. Maßgeblich für die Beurteilung sind die technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit der LAGA, ergänzt um folgende Parameter:

PAK (EPA) – 1000 mg/kg (Originalsubstanz)

Quecksilber – 500 mg/kg (Originalsubstanz)

2.5.10 Das Regierungspräsidium Tübingen kann zur Überwachung ungeachtet von Beprobungen, die auf Veranlassung des Betreibers erfolgen, pro Jahr und Lieferant/Transporteur bis zu drei Probenahmen und Analysen bzgl. der Kriterien des QS-Konzeptes oder der Kriterien zur Beurteilung der Gefährlichkeit durchführen lassen. Soweit das Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen der Anlagenüberwachung von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat die Antragstellerin die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Sind die Analyseergebnisse ohne Auffälligkeiten, können diese auf den Untersuchungsumfang des Probenahmeplans angerechnet werden.

- 2.5.11 Den Analyseverfahren zur externen laboranalytischen Bestimmung der Parameter für Sekundärbrennstoffe sind die dafür vorgesehenen einschlägigen Normen zu Grunde zu legen (z.B. Normen der Reihe DIN EN 15400 bis 15411 oder in der LAGA Methodensammlung Feststoffuntersuchung Version 1.1 (Stand 04.07.2018) genannte Methoden). Bei Abweichungen von den vorgesehenen Analyseverfahren ist dies in den Analyseberichten plausibel und nachvollziehbar zu begründen.
- 2.5.12 Überschreitungen der Qualitätsanforderungen bzgl. der angenommenen Abfälle oder der behandelten Abfälle im Ausgang sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen. Der Verursacher für die Überschreitungen ist zu ermitteln. Dazu sind die für die Überschreitung in Frage kommenden Rückstellproben auf den überschrittenen Parameter hin zu analysieren. Im Weiteren ist dem Regierungspräsidium eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Ermittlung des Verursachers und zu den ergriffenen Abhilfemaßnahmen vorzulegen.
- 2.5.13 Der Bericht nach § 31 BImSchG entsprechend Nr. 2.1.5 muss auch die folgenden Informationen beinhalten:
 - Eingangsmengen aufgeschlüsselt nach Abfallschlüsselnummer.
 - Anzahl zurückgewiesener Anlieferungen.
 - Auswertung / Übersicht über die Schadstoffanalysen im Eingang und im Ausgang. Im Eingang getrennt nach Anlieferer/Transporteur.
 - Ausgangsmengen an Sekundärbrennstoffen sowie der Mengen zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung.
 - Sperrung von Lieferanten.

2.6 Gewässer- und Bodenschutz

2.6.1 Entwässerungseinrichtungen unterliegen der geltenden Satzung der Stadt Albstadt über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 24.11.2011 in der jeweils gültigen Fassung und sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat.

- 2.6.2 Die Schmutzwasserleitungen und die Entwässerungsleitungen sind an die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage anzuschließen.
- 2.6.3 Das Oberflächenwasser der Hofflächen, Stellplätze und Zufahrten darf nicht in den öffentlichen Verkehrsraum geleitet werden.
- 2.6.4 Die Hofflächen, Stellplätze und Zufahrten sind wasserundurchlässig zu befestigen. Es ist ein Oberflächenabfluss zu berücksichtigen und eine Oberflächenentwässerung vorzusehen.
- 2.6.5 Grundleitungen, Anschlusskanäle und deren Schächte sind auf Dichtheit zu prüfen. Vorhandene Leitungen sind auf Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen. Entsprechende Abnahmeprotokolle sind zu fertigen und auf Verlangen der Stadt Albstadt, Amt für Bauen und Service, Abt. Tiefbau vorzulegen. Gegebenenfalls ist eine Sanierung durchzuführen.
- 2.6.6 Die Fahrbahn außerhalb des Betriebsgeländes ist von Verschmutzungen frei zu halten.
- 2.6.7 Sofern sich durch das aktuelle Bauvorhaben Dachflächen und/ oder versiegelte Flächen ändern oder das Grundstück neu bebaut und/ oder befestigt wird, so besteht die Verpflichtung, diese Änderungen der Stadt Albstadt mitzuteilen. Zur Meldung der Änderungen sind vorzulegen:
 - Beigefügter Erhebungsbogen mit Darstellung der Anschlusssituation und dem Inbetriebnahme Datum der jeweiligen Einrichtung,
 - Versiegelungsplan (Lageplan mit Darstellung der überbauten bzw. befestigten bzw. versiegelten Flächen) im Maßstab 1:500 oder 1:250 oder 1:100.

Die Unterlagen sind der Stadtverwaltung Albstadt, Amt für Bauen und Service, Abt. Recht und Verwaltung, spätestens 4 Wochen nach Anschluss von bebauten und/ oder befestigten Flächen an den öffentlichen Kanal vorzulegen.

- 2.6.8 Bei Ausgrabungen ist auf Auffälligkeiten des Aushubes zu achten, da Bodenverunreinigungen vorliegen können.
- 2.6.9 Im Brandfall anfallendes Löschwasser muss auf dem Gelände der TQZ-Anlage vollständig zurückgehalten werden können. Die dafür im Brandschutzkonzept der Herren Dr.-Ing. Frank Dröscher und Dr.-Ing. Harald Auer mit Ergänzungen des Büros Dr. Müsken + Partner vom 02.01.2020 vorgesehenen Maßnahmen sind umzusetzen. Abdeckungen für die Bodeneinläufe und Sandsäcke und mobile Löschwasserbarrieren sind in ausreichender Anzahl im Bereich der TQZ-Anlage bereitzuhalten.

2.7 Baurecht

- 2.7.1 Für dieses Bauvorhaben ist gemäß § 67 Absatz 1 LBO eine Bauabnahme erforderlich. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme durch das Stadtplanungsamt Abt. Bauordnung der Stadtverwaltung Albstadt, Am Markt 2 in 72461 Albstadt genutzt werden. Der Abnahmeschein wird erst nach mängelfreier Schlussabnahme erteilt. Der Bauherr hat deshalb gemäß § 67 Absatz 2 LBO der Stadt Albstadt, Abt. Bauordnung, rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, ob die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.
- 2.7.2 Für die tragenden und aussteifenden Bauteile der geplanten Mauern ist der Stadt Albstadt (Baurechtsbehörde) eine Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 Absatz 2 LBO (Landesbauordnung)/ VVO vorzulegen. Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die o.g. Erklärung vorliegt und der Baufreigabeschein erteilt ist.
- 2.7.3 Die Baustelle ist entsprechend § 12 LBO so einzurichten, dass das geplante Bauvorhaben ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und Gefahren oder vermeidbare erhebliche Belästigungen für Bewohner, Anlagen und Einrichtungen der Angrenzer- und Nachbargrundstücke nicht entstehen. Die öffentlichen Verkehrsflächen der Straßen und Gehwege, Versorgungs-, Entsorgungs- und Meldeanlagen, sowie Vermessungs- und Grenzzeichen sind während der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Kosten der Beseitigung von

- Schäden an diesen Anlagen, die im Zuge der Bauausführung entstanden sind, hat der Betreiber dem Eigentümer dieser Anlagen zu ersetzen.
- 2.7.4 Versorgungs- und Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden. Der Zugang zu den Leitungen muss gewährleistet sein. Sollte eine Umverlegung oder Stilllegung der Versorgungs-/Anschlussleitungen erforderlich sein, so sind die Kosten vom Verursacher (Betreiber) zu tragen. Zur Gewährleistung der Versorgung mit Gas/Wasser/Strom sind die Anschlusswerte mit der Albstadtwerke GmbH abzustimmen. Das Formular "Angebotsanfrage für Versorgungsanschlüsse" ist hierbei zu verwenden.
- 2.7.5 Im Fall von Grab- und Abbrucharbeiten sind vor Beginn der Arbeiten autorisierte Leitungspläne bei der Albstadtwerke GmbH einzuholen.
- 2.7.6 Entsprechend den DIN-Vorschriften muss insbesondere bei der Gründung des Bauwerks im Hinblick auf die seismischen Verhältnisse des Baugrundes auf gleichmäßige Aussteifung und besonders sorgfältige zug- und druckfeste Verbindungen, Stöße und Anschlüsse geachtet werden (z.B. bewehrte Fundamente und Bodenplatte, Ausbildung des Untergeschosses als steifer Kasten, zusätzliche Aussteifung, steife Fertigteil-Verbindungen usw.).
- 2.7.7 Bauvorhaben sind von einem Fachunternehmer/Fachmann auszuführen.
- 2.7.8 Bauprodukte (vgl. § 2 Absatz 10 LBO), die nach dem Bauproduktengesetz (BauPG) oder nach Vorschriften zur Umsetzung anderer EG-Richtlinien in den Verkehr gebracht worden sind, insbesondere wenn sie das entsprechende Zeichen tragen, sind ohne weitere Nachweise verwendbar. Andere, so genannte nicht geregelte Bauprodukte, bedürfen einer Zulassung bzw. eines Prüfungszeugnisses oder einer Zustimmung der dafür zuständigen Stelle. Ausgenommen sind Bauprodukte, die nur untergeordnete Bedeutung haben.
- 2.7.9 Die Bepflanzung der nicht bebauten oder befestigten Flächen hat nach dem Pflanzplan dieses Baugesuches bzw. den Festsetzungen des Bebauungsplanes spätestens in der nach der Inbetriebnahme der Nutzung folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

- 2.7.10 Die maximale Höhe der Abfallaufbereitungs- und Sortieranlage beträgt 737,30 m ü.NN. Diese Höhe darf nicht bzw. nur nach erneuter Abstimmung mit der Netze BW GmbH überschritten werden.
- 2.7.11 Die maximale Höhe des Lagerplatzes (Flurstück-Nr. 1071/9) beträgt 733,43 m ü.NN. Diese Höhe darf nicht bzw. nur nach erneuter Abstimmung mit der Netze BW GmbH überschritten werden.
- 2.7.12 Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln o.ä. dürfen, sofern sie im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung an den Mauern aus Betonblöcken, an den Bauteilen der Sortieranlage und an den Containern angebracht werden, über die in Nr. 2.7.10 angegebene Maximalhöhe nicht hinausragen.
- 2.7.13 Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten u.a. dürfen, sofern sie im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung geplant sind, nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW GmbH errichtet werden.
- 2.7.14 Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbarer Stoffen in nicht handelsüblichen Mengen innerhalb von Gebäuden.
- 2.7.15 Bei einer Parallelführung langer metallener Strukturen (z.B. Zaun, Metalldach) zur 110-kV-Leitung kann es zu Beeinflussungsspannungen auf diese kommen. Lange metallene Strukturen sind mit isolierenden Elementen zu unterbrechen und zu erden, um die Schleifenwirkung und damit die Induktion zu vermindern.
- 2.7.16 Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Wiederkehrende Ausästungen oder die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher sind zu vermeiden. Dies ist bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Die max. Endwuchshöhe von Bäumen und Sträuchern darf eine Höhe von 743.0 m ü.NN. innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht überschreiten.
- 2.7.17 Das Grundstück muss für Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.

2.7.18 Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Alle Beteiligten sind von dieser Notwendigkeit zu unterrichten.

Das Aufstellen von Baukränen im Bereich der Freileitung ist vorher mit der Netze BW GmbH abzustimmen. Ein Kraneinsatz ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung sind von der Betreiberin zu tragen. Ebenso ist der Einsatz von Baugeräten im Bereich der Freileitung vorher mit der Netze BW GmbH abzustimmen.

Der Beginn der Bauarbeiten sowie der nach der LBO verantwortliche Bauleiter ist dem Auftragszentrum-Sued-HS der Netze BW GmbH, Tel. 07433-2600-3144 mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Die Betriebsstelle der Netze BW GmbH wird den verantwortlichen Bauleiter vor Ort unterweisen.

Können beim Baugeräteeinsatz die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, muss eine Abschaltung der Leitung oder einzelner Stromkreise erfolgen. Dies kann nur bedingt unter Berücksichtigung betrieblicher Belange und nur zeitweise vorgenommen werden.

Etwaige Abschaltungen sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Betriebsstelle der Netze BW GmbH (Auftragszentrum) abzustimmen. Die Kosten etwaiger Abschaltungen (Personal, Fahrzeuge) sind vom Betreiber zu tragen.

Die Machbarkeit etwaiger Abschaltungen sind mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Netze BW GmbH (Auftragszentrum) abzustimmen. Zur Prüfung der Machbarkeit sind die Bauantragsunterlagen, ein Bauzeitenplan und Angaben zum geplanten Baugeräteeinsatz im Schutzstreifen einzureichen. Die Kosten etwaiger Abschaltungen und möglicher Provisorien (Personal, Fahrzeuge) sind vom Betreiber zu tragen. Je Baumaßnahme für Prüfung und Umsetzung möglicher Provisorien können Kosten von mehreren Zehntausend Euro entstehenden.

- 2.7.19 Die Betreiberin verpflichtet sich, die sich für sie aufgrund der vorstehenden Bedingungen ergebenden Verpflichtungen auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 2.7.20 Etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung, die durch die Nebenbestimmungen 2.7.10 bis 2.7.19 entstehen, sowie Mehrkosten der späteren Unterhaltung sind von der Betreiberin zu tragen.

2.8 Brand- und Katastrophenschutz

- 2.8.1 Das Brandschutzkonzept der Herren Dr.-Ing. Frank Dröscher und Dr.-Ing. Harald Auer mit Ergänzungen des Büros Dr. Müsken + Partner vom 02.01.2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung und entsprechend umzusetzen. Die fachgerechte und vollständige Ausführung der brandschutztechnischen Maßnahmen ist vom Aufsteller des Konzeptes oder vom Betreiber nach Abschluss der Baumaßnahmen der Stadt Albstadt und dem Regierungspräsidium Tübingen zu bestätigen. Dies umfasst u.a. die Bereitstellung von mindestens vier Feuerlöschern mit insgesamt 24 Löschmitteleinheiten und die Einbindung der TQZ-Anlage in die im Betrieb bestehenden organisatorischen Brandschutzmaßnahmen wie Alarm- und Gefahrenabwehrplan, Brandschutzordnung, Unterweisung Personal, Prüfung der Feuerlöscher, Feuerwehrplan.
- 2.8.2 Die Betreiberin hat der Stadt Albstadt zu bestätigen, dass die nächste Löschwasserentnahmestelle (min. DN 150, wenn als Schachthydrant ausgeführt) in maximal 100 m Umkreis vorhanden ist.

2.9 Naturschutz

2.9.1 Für den Schutz und Erhalt von Straßenbäumen und Straßenbegleitgrün im öffentlichen Eigentum, hier vor allem die Vermeidung von Stamm- und Wurzelschäden, ist die DIN 18 920 zu beachten. Garagen und deren Zufahrten sind

- so zu planen, dass keine städtischen oder anderweitig geschützten Bäume im Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereich beeinträchtigt werden.
- 2.9.2 Entsprechend § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen (z.B. Christbaumkulturen) oder gärtnerisch genutzten Grundflächen (z.B. Haus- und Ziergärten, öffentliche Grünanlagen, Sportanlagen, Friedhöfen,...) stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Dies bedeutet konkret:

- Bäume im Wald und in Hausgärten (gärtnerisch genutzten Grundflächen) dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gefällt werden,
- Bäume in landwirtschaftlichen Flächen (z.B. Streuobstwiesen), entlang von Straßen (Straßenbegleitgrün), aber auch z.B. in verwilderten Gärten dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gefällt werden,
- Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September weder entfernt noch stark zurückgeschnitten werden.
- 2.9.3 Vor jeder Fällung bzw. Beseitigung eines Baumes oder anderen Gehölzes ist der unten beschriebene Artenschutz zu berücksichtigen. Dies heißt, dass die Bäume und Gehölze darauf zu überprüfen sind, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wie z.B. Vogelnester, Horste, Baumhöhlen, etc. vorhanden sind.
- 2.9.4 Liegen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vor, darf der Baum oder das Gehölz nicht entfernt werden, dies kann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn keine Nutzung mehr vorliegt. Insbesondere ältere Bäume mit Fledermausquartieren (Baumhöhlen) sind sogar unabhängig von der momentanen Belegung ganzjährig geschützt. Solche Bäume im Fall nachweislicher Nutzung durch geschützte Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse dürfen gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG nur beseitigt werden, wenn deren ökologische Funktion im Umfeld weiterhin erfüllt wird. Die dafür zu treffenden Maßnahmen

sind frühzeitig mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis abzustimmen.

2.9.5 Um Bauverzögerungen zu vermeiden, sollte die Betreiberin bereits während der Planungsphase klären lassen, ob geschützte Tierarten und deren Brut- und Lebensstätten, Bäume oder Kleingewässer von der Bau-, Umbau- oder Abrissmaßnahme betroffen sein könnten. Das Ergebnis sollte dokumentiert werden.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage

Die Antragstellerin betreibt in 72458 Albstadt-Ebingen, Unter dem Malesfelsen 35-45, auf dem Betriebsgelände mit den Flurstücknummern 1071/9, 1115-1120, 1071/3 (teilweise), 1071/7, 1093/1, 1093/2 und 1094, immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen u. a. zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (Sortierung von gefährlichen Abfällen) und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (EBS-Produktion) sowie eine Sortieranlage für aus in Haushaltungen anfallenden Stoffen oder hausmüllähnlichen Abfällen.

3.1.2 Antragstellung

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 17.07.2019, eingegangen am 22.07.2019, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beantragt. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt am 23.12.2020 ergänzt.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben. Nicht von dieser Entscheidung umfasst ist die ebenfalls beantragte Aktualisierung des Abfallkatalogs für den Gesamtbetrieb. Diese ist Gegenstand der zweiten Teilgenehmigung.

3.1.3 Beschreibung des Vorhabens

Von dem Vorhaben sind folgende Änderungen umfasst:

- Betrieb der TQZ-Anlage zu der nach Nummer 8.11.2.3 des Anhangs 1 der
 BImSchV genehmigten Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage (EBS-Anlage) zur
 - Vor- und Nachbehandlung von Material, das in der EBS-Anlage behandelt wird oder wurde (als Nebenanlage zu der EBS-Anlage). Die Durchsatzkapazität der Anlage nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV von insgesamt 100.000 Tonnen je Jahr ändert sich hierdurch nicht.
 - Vorbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verbrennung oder Mitverbrennung, welche nicht in der EBS-Anlage behandelt werden. Die mit der EBS-Anlage und mit der weiteren Nebenein-

richtung zur Behandlung von Altholz, Bitumengemischen und Altreifen auf den Flurstücken 1115-1119 behandelte Abfallmenge darf zusammen mit der in der TQZ-Anlage behandelten Abfallmenge die genehmigte Gesamtkapazität von 274 Tonnen je Tag sowie die genehmigte Jahreskapazität von 100.000 Tonnen je Jahr nicht überschreiten (Anlage nach Nummer 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

- Selbstständiger Betrieb der TQZ-Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Gewerbeabfällen zur sortenreinen Trennung von Sekundärrohstoffen (überwiegend nicht mineralisch) und nicht gefährlichen gemischten Baustellenabfällen (überwiegend mineralisch) zur Herstellung eines mineralischen Rohstoffgemisches für die Zementindustrie nach Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Überwiegend nicht mineralische Abfälle und überwiegend mineralische Abfälle werden getrennt behandelt (Chargenbetrieb).
- Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von weniger als 100 Tonnen in den der TQZ-Anlage zugeordneten Abwurfboxen und Aufgabebunkern (Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die Gesamtlagermenge für nicht gefährliche Abfälle ändert sich nicht).
- Errichtung einer Lärmschutzwand (5 m Höhe und ca. 38 m Länge) auf dem Flurstück-Nummer 1071/9.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) und den Nummern 8.11.2.4, 8.4 und 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

3.2.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVWVfG).

3.2.3 Verfahren

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 und 2 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) sowie den Nummern 8.11.2.4, 8.4 und 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens wurde auf den Antrag der Antragstellerin gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BlmSchG abgesehen. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da die Trägerin des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht zu besorgen sind. So werden Vorkehrungen zur Staub- und Lärmminderung sowie zur Löschwasserrückhaltung getroffen. Von merklichen Geruchsimmissionen ist aufgrund des definierten Abfallspektrums nicht auszugehen. Sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter waren nicht zu erkennen.

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gelistet. Eine Vorprüfung des Einzelfalls war somit nicht erforderlich.

3.2.4 Beteiligung von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

Nach § 10 Absatz 5 BlmSchG wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt.

Angehört wurden:

- das Landratsamt Zollernalbkreis (untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde),
- die Stadt Albstadt (untere Baurechtsbehörde) und
- der Netze BW GmbH.

Im Übrigen vertritt das Regierungspräsidium Tübingen – Referat 54.2 Industrie und Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft – die Belange Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Wasser und Abfall in eigener Zuständigkeit.

Die abschließende Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die genannten Auflagen und Hinweise der beteiligten Behörden waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

3.2.5 Genehmigungsvoraussetzungen der Teilgenehmigung

Gemäß § 8 Absatz 1 BlmSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

- ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

3.2.5.1 Berechtigtes Interesse

Ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin auf Erteilung dieser Teilgenehmigung liegt vor, da die Aufspaltung des Verfahrens in Teilgenehmigungen zu einer Beschleunigung des Verfahrens führt. Die Erteilung der ersten Teilgenehmigung ermöglicht eine zeitnahe Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Errichtung sowie die Inbetriebnahme der TQZ-Anlage.

3.2.5.2 Genehmigungsfähigkeit der Teilgenehmigung

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung der ersten Teilgenehmigung liegen vor.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG), und andere öffentlichrechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG).

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Absatz 6 BlmSchG entsprechen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG);
- Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG);
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BIm-SchG).

Die Pflichten aus § 5 BlmSchG werden bei bestimmungsgemäßem Betrieb eingehalten, da die Anlagen entsprechend den Antragsunterlagen und der zur Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen so betrieben werden, dass die Betreiberpflichten eingehalten und die sonstigen zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) kann eine Genehmigung unter Bedingungen oder

Auflagen erteilt werden, soweit diese erforderlich sind, um die Erfüllung der in § 6 Blm-SchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde diese Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen (siehe Nummer 2 dieses Bescheides).

3.2.5.3 Genehmigungsfähigkeit gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG in Verbindung mit §§ 5 und 7 BlmSchG

Die beantragte Ausführung des Vorhabens und die in diesem Zusammenhang genannten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass durch den Betrieb der Anlagen weder im Hinblick auf Luftschadstoffe noch auf Lärm schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

<u>Luftschadstoffe</u>

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind die Vorschriften der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu beachten. Für die Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen ist in Baden-Württemberg die Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL als Orientierungshilfe eingeführt.

Auf die Ermittlung der Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6 TA Luft konnte im Genehmigungsverfahren aufgrund der Unterschreitung der Bagatellmassenströme verzichtet werden. Da keine geruchsintensiven Abfälle eingesetzt werden sollen, konnten schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsbelästigungen ausgeschlossen und auf die Ermittlung der Zusatzbelastungen durch Gerüche verzichtet werden. Vorsorgend wurde mittels Nebenbestimmungen die Behandlung von geruchsintensiven Abfällen ausgeschlossen sowie ein Auflagenvorbehalt aufgenommen, mit dem im Fall von gerechtfertigten Beschwerden oder unerwarteter Weise auftretenden Geruchsbelästigungen Abhilfemaßnahmen veranlasst werden können.

Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind nach Nr. 5.4.8.11.2 der TA Luft Anforderungen nach dem Stand der Technik an gefasste staubförmige Emissionen (Gesamtstaub, 10 mg/m³) sowie an die Emissionen organischer Stoffe (Gesamtkohlenstoff, 20 mg/m³) zu stellen. Die Antragstellerin hat dazu die entsprechenden Emissions-

grenzwerte beantragt. Die beiden Emissionsgrenzwerte wurden schließlich als Inhaltsbestimmung unter den Nummern 1.2 und 1.3 in die vorliegende Entscheidung aufgenommen. Mit weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen, u.a. im Hinblick auf die erstmaligen und wiederkehrenden Messverpflichtungen gemäß den Nrn. 5.2.3, 5.3.1 und 5.3.2 der TA Luft kann sichergestellt werden, dass die Betreiberpflichten bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. §§ 5 und 7 BlmSchG).

Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund von diffusen staubförmigen Emissionen sind die Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Nr. 5.2.3 TA Luft zu beachten. Entsprechende Anforderungen wurden durch eine Reihe von Nebenbestimmungen zur Reinigung der Betriebsflächen, Befeuchtung usw. in die Entscheidung aufgenommen.

<u>Lärm</u>

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Blm-SchG sind, auf Grundlage von § 48 BlmSchG, die Bestimmungen der normkonkretisierenden, technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

Die Vorgaben der TA Lärm werden durch die beantragten Änderungen erfüllt. Die den Antragsunterlagen in Griff 7 beigefügte Schallimmissionsprognose für die TQZ-Anlage prognostiziert für alle betrachteten Immissionsorte irrelevante zusätzliche Lärmimmissionen. Damit gehen vom Betrieb der Abfallbehandlungsanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche aus.

Mit Nebenbestimmungen wurde sichergestellt, dass während des ungestörten Betriebs die prognostizierten Lärmimmissionen messtechnisch überprüft werden und dass bei vermeidbaren Lärmemissionen durch Schäden an der Anlage unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Die Anforderungen der Nebenbestimmung Nummer 2.3.15 stützen sich dabei auf die §§ 28 und 26 BlmSchG, sie dienen der Überprüfung der prognostizierten Teilbeurteilungspegel gemäß Nummer 6.8 i.V.m. Anhang A.3 der TA Lärm.

Ausgangszustandsbericht

Die Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand ist gemäß §§ 10 Absatz 1a, 3 Absatz 9 BlmSchG i.V.m. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) hinsichtlich der gehandhabten Abfälle nicht erforderlich.

Gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach Artikel 1 Absatz 3 der CLP-Verordnung gelten Abfälle jedoch nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis und gelten damit auch nicht als gefährlicher Stoff i.S.v. § 3 Absatz 9 BlmSchG.

Dem Vorhaben stehen insofern keine wasser- und bodenrechtlichen Hindernisse entgegen.

3.2.5.4 Genehmigungsfähigkeit gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG

Die beantragte Ausführung des Vorhabens und die in diesem Zusammenhang festgelegten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass dem Betrieb der Anlage weder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften noch Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen.

3.2.5.4.1 Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Natur- und artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben, bei Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen und der antragsgemäßen Realisierung, nicht entgegen.

3.2.5.4.2 Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Nach § 33 Absatz 1 BauGB ist in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ein Vorhaben zulässig, wenn

- 1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 5 durchgeführt worden ist,
- 2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht,
- der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkannt und
- 4. die Erschließung gesichert ist.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Bebauungsplanänderung und der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zur Bebauungsplanänderung wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Stadt Albstadt am 19.07.2018 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung wurden vom 03.02.2020 bis 21.02.2020 durchgeführt.

Der Auslegungsbeschluss der Bebauungsplanänderung wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Stadt Albstadt am 23.07.2020 gefasst. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 10.08.2020 bis 11.09.2020.

Die Bebauungsplanänderung wurde am 26.11.2020 als Satzung nach § 10 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO fest. Nach § 9 Absatz 2 BauNVO iVm. dem Bebauungsplan sind folgende Nutzungen zulässig: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Tankstellen.

Die Antragstellerin hat die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans mit Schreiben vom 23.12.2020 schriftlich anerkannt.

Die Errichtung der Lärmschutzwand bedarf einer Baugenehmigung gemäß § 49 LBO. Die Baugenehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

3.2.5.5 Vorläufige positive Gesamtbeurteilung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 BlmSchG

Im Übrigen ergibt die vorläufige Beurteilung, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

3.2.5.6 Rechtsfolge

Nach § 8 Absatz 1 BlmSchG soll eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Teils der Anlage erteilt werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen von § 8 BlmSchG vorliegen. Ein atypischer Ausnahmefall steht der Erteilung dieser Teilgenehmigung nicht entgegen.

3.2.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen.

Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BlmSchG gennannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 ergangener Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und begrenzen die Umweltauswirkungen des geänderten Anlagenbetriebs. Sie sind schließlich angemessen, d.h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BlmSchG.

3.2.6.1 Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.1.6

Die Nebenbestimmungen ermöglichen die Überwachung des Betriebs der genehmigten Anlagen. Rechtsgrundlage sind u.a. § 5 EfbV (Betriebstagebuch) sowie die §§ 3, 5 sowie 52 BImSchG – nach § 52 Absatz 1 Satz 1 können die zuständigen Behörden die zur Überwachung erforderlichen Maßnahmen treffen. § 52 Absatz 2 BImSchG wie auch

§ 47 Absatz 3 Nr. 3 KrWG verlangen vom Eigentümer von Grundstücken und vom Betreiber von Anlagen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

3.2.6.2 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung von Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen aus § 5 Absatz 3 BImSchG soll dem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG regelmäßig eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG).

Die Pflicht zur Vorlage der Sicherheitsleistung gemäß Nebenbestimmung 2.2 dieser Entscheidung stellt eine aufschiebende Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 2 LVwVfG dar.

Bei der Festsetzung der Sicherheitsleitung hat die Behörde kein Entschließungsermessen. Der zuständigen Behörde ist durch die Soll-Vorschrift nur ein sogenanntes "gebundenes" Ermessen eröffnet. Die Sicherheitsleistung ist daher in der Regel zu fordern. Abweichungen sind nur bei atypischen, besonders begründeten Einzelfällen möglich. In der Art und Höhe der zu erbringenden Sicherheit räumt § 12 Absatz 1 BImSchG der Behörde hingegen ein Auswahlermessen ein.

3.2.6.2.1 Zweck der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung verfolgt den Zweck, die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BlmSchG präventiv durchzusetzen bzw. die fiskalischen Interessen der öffentlichen Hand abzusichern, nämlich im Fall sachlicher und finanzieller Schwäche oder Insolvenz des Anlagenbetreibers die öffentlichen Kassen vor allem vor Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren. Hierfür genügt das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko des Betreibers, ohne dass konkrete Umstände bestehen müssen, dass die öffentliche Hand bei Insolvenz der Antragstellerin auf den Entsorgungskosten der Abfälle sitzen bleiben würde (BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44.07).

Ein Insolvenzrisiko besteht zwar grundsätzlich auch bei anderen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen; Abfallentsorgungsanlagen trifft aber das
besondere Risiko, dass im Falle der Insolvenz zumeist hohe Kosten für die Erfüllung
der Pflichten aus § 5 Absatz 3 BlmSchG anfallen, was vor allem auf den in der Regel
negativen Marktwert der Abfälle zurückzuführen ist. Konkret geht es insbesondere um
die voraussichtlichen Kosten für die Räumung und Reinigung des Betriebsgeländes

und die ordnungsgemäße Entsorgung der gelagerten Abfälle einschließlich deren Behandlung, Verladung, Transport und ggf. erforderlichen Analysen zur Bestimmung des gebotenen Entsorgungsweges.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob aktuell tatsächlich eine Insolvenz droht. Mit dem o.g. Urteil vom 13. März.2008 hat das Bundesverwaltungsgericht vielmehr festgestellt, dass "die Anordnung einer Sicherheitsleistung weder Zweifel an der Seriosität bzw. Liquidität des Betreibers noch Anhaltspunkte für das Fehlen eines Verwertungskonzepts voraussetzt. Vielmehr reicht das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko grundsätzlich aus, um von Betreibern einer Abfallentsorgungsanlage eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Eines konkreten Anlasses für die Forderung einer Sicherheit bedarf es nicht".

Die Vereinbarkeit dieser Auslegung mit den Artikel 3 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Grundgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 01.09.2009 - 1 BvR 1370/08 bestätigt.

Besondere Umstände, die die Auferlegung einer Sicherheitsleistung entbehrlich erscheinen lassen, insbesondere das Wegfallen der oben genannten Risiken, sind nicht ersichtlich. Es liegt kein atypischer Fall vor, der ein Absehen von der Anordnung einer Sicherheitsleistung rechtfertigen würde, da der Betreiber keine öffentliche Einrichtung oder ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

3.2.6.2.2 Höhe der Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen (genehmigten) Menge an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfälle, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der maximal zulässigen Lagerbzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart.

Bei einer Abfallmenge mit mehreren angegebenen genehmigten Abfallschlüsseln ist der Abfallschlüssel mit den teuersten Entsorgungskosten für die betreffende Abfallmenge in die Berechnung einzustellen (Worst Case), denn die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken.

Abfälle mit positivem Marktwert (z.B. Papier und Pappe sowie sortenreine Metallabfälle) bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt, wobei allerdings auch keine saldierende Aufrechnung möglicher Erlöse aus dem Verkauf erfolgen darf.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung hat sich das Regierungspräsidium Tübingen an der beantragten maximal zulässigen Lagermenge der einzelnen Abfallarten und den derzeit marktüblichen realistischen Preisen für deren Entsorgung orientiert.

Für die jeweils zu betrachtenden Abfälle müssen bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung realistische Entsorgungskosten am Markt zu Grunde gelegt werden. Da deren künftige Entwicklung zum Zeitpunkt dieser Anordnung nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich aktuell sehr günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert ist.

Für die Festlegung der Sicherheitsleistung wurde dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, Angaben zu Entsorgungskosten für einzelne Abfallarten zu machen. Weiter wurden bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) landesweit erhobene und aufbereitete Daten für die Festlegung herangezogen. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) führt hierzu eine Liste der in Baden-Württemberg festgesetzten Kosten und ermittelt deren Mittelwert. Diese Beträge sowie die in der Liste aufgeführten durchschnittlichen Entsorgungskosten wurden vom Regierungspräsidium Tübingen angesetzt.

Der für die Bestimmung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegte Betrag stellt beim Lagerbereich der TQZ-Anlage den Mittelwert des teuersten Abfallschlüssels der unter der Abfallmenge angegebenen Abfallschlüssel dar (in der Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung (Anlage 3) "fett" hervorgehoben).

Die Behörden können sich bei der Ermittlung des Sachverhalts nach pflichtgemäßem Ermessen grundsätzlich aller Erkenntnismittel bedienen (Freibeweis), die nach den Grundsätzen der Logik, nach allgemeiner Erfahrung und/oder wissenschaftlicher Erkenntnis geeignet sind oder sein können, ihre Überzeugung vom Vorhandensein oder vom Nichtvorhandensein bestimmter entscheidungserheblicher Tatsachen von der Richtigkeit einer Beurteilung und Wertung von Tatsachen zu begründen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 26 Rn. 9).

Eine Orientierung an den durchschnittlichen Entsorgungskosten in Baden-Württemberg erscheint sinnvoll, um u.a. eine Schwankung der Entsorgungskosten abzubilden. Der jeweilige Durchschnittswert für die Entsorgungskosten berücksichtigt auch saisonale und regionale Unterschiede. Insofern erscheinen die von der LUBW (als von der Abfallbranche unabhängige öffentliche Einrichtung) bereitgestellten Grundlagen als am besten geeignet, um möglichst objektive Entsorgungskosten zu ermitteln, die auch eine gewisse Aussagekraft für die Zukunft haben.

Die voraussichtlichen Transportvorbereitungs- und Transportkosten, Kosten für die Analyse der zu entsorgenden Abfälle sowie eventuelle Kostensteigerungen sind als weitere Nebenkosten in der Regel ebenfalls zu berücksichtigen. Dieser "Sicherheitszuschlag" soll auch gewährleisten, dass die Sicherheitsleistung in der angeordneten Höhe nicht bereits nach relativ kurzer Zeit angepasst werden muss. Auch ist der gewählte Sicherheitszuschlag von grundsätzlich 5 bis 20 % der Sicherheitsleistungshier 15 % unbestritten zulässig BVerwG. summe, (so Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44/07). Dies beruht darauf, dass die genehmigten Abfälle im Falle ihrer Entsorgung umfangreiche Analyse- und Transportkosten verursachen können (Worst Case Betrachtung).

Die Höhe der Sicherheitsleistungen setzt sich im Einzelnen gemäß den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen wie aus der Kalkulationsgrundlage ersichtlich (siehe Anlage 3) zusammen. Die Sicherheitsleistung für die gelagerten Abfallmengen beträgt insgesamt (nicht veröffentlicht) Euro. Sie bemisst sich nach den geschätzten Gesamtentsorgungskosten von (nicht veröffentlicht) Euro (Summe) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags (für Transportkosten und Unvorhergesehenes) von 15 % über (nicht veröffentlicht) Euro). Die Höhe der Sicherheitsleistung unterliegt der regelmäßigen Prüfung auf das Erfordernis der Anpassung an die aktuellen Entsorgungskosten.

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände des Betriebsgeländes nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

In Nummer 2.2.3 dieser Entscheidung ist die Möglichkeit der Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass dies aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Im Rahmen einer Prognose wurden, für den Fall des wirtschaftlichen Ausfalls des Antragstellers, die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme (ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung vorhandener Abfällen inklusive Transport) einschließlich Mehrwertsteuer rechnerisch mit einer Höhe von (nicht veröffentlicht) Euro prognostiziert, woraus sich eine Sicherheitsleistung in der genannten Höhe ergibt. Diese Höhe wird von der Genehmigungsbehörde als angemessen angesehen.

3.2.6.2.3 Art der Sicherheitsleistung

Bei der Wahrnehmung des Auswahlermessens bezüglich der Art und Weise der Sicherheitsleistung ist in erster Linie auf den Zweck der Vorschrift des § 12 Absatz 1 Satz 2 BlmSchG abzustellen. Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung sind Werthaltigkeit, Insolvenzfestigkeit, Durchsetzbarkeit als auch Zweckmäßigkeit. Es besteht ein behördliches Interesse, ein möglichst insolvenzfestes Sicherungsmittel zu erhalten.

Das Abverlangen einer bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung ist die Sicherheitsleistung, die die fiskalischen Interessen der Genehmigungsbehörde am besten absichert, da sie die größte Sicherheit bietet, einen direkten Zugriff und eine schnelle (marktneutrale) Realisierung erlaubt.

Die Bürgschaftserklärung ist als geeignet anzusehen, wenn sie inhaltlich dem in Anlage beigefügten Muster (Anlage 4) entspricht

Ebenso geeignet ist die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder Versicherung mit Sitz im Ausland, die im Inland eine oder mehrere Niederlassungen unterhält. Bürgschaften von Banken oder Versicherungen, die nicht zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt sind, stellen ein weit weniger taugliches Sicherungsmittel dar.

Bei Bürgschaften von Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland können insbesondere die Sprachbarriere und die Notwendigkeit der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwalts zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Bürgschaft Hindernisse darstellen, die derartige Bürgschaften erheblich entwerten können.

Etwas Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn sich Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland, aber mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit und deutschem Rechts unterwerfen und einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen. Nur in diesem Fall kommen auch diese Banken oder Versicherungen als taugliche Bürgen in Betracht, da nur dann gewährleistet ist, dass die Ansprüche gegen diese Banken oder Versicherungen mit einem deutschen Gerichtsstand unproblematisch im Inland geltend gemacht werden können.

Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, im Einzelfall zu prüfen, ob die Bürgschaft einer bestimmten Bank oder Versicherung insbesondere dann abgelehnt werden kann, wenn die Bank oder Versicherung staatliche Hilfe in Anspruch nimmt oder es anderweitige Hinweise auf die fehlende Solvenz der Bank oder Versicherung gibt.

3.2.6.2.4 Betreiberwechsel

Bei der Auferlegung der Sicherheitsleistung handelt es sich um eine anlagenbezogene Regelung. Sie gilt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

Die Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BlmSchG sind betreiberbezogen. Daher muss sich das Sicherungsmittel auf den jeweiligen Betreiber als namentlich benannte natürliche oder juristische Person beziehen. Der Genehmigungsbehörde ist ein Betreiberwechsel d.h. eine Verschmelzung, eine Änderung der Gesellschaftsform etc. unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels mitzuteilen. damit die Genehmigungsbehörde vom neuen Betreiber eine entsprechende Sicherheitsleistung rechtzeitig anfordern und auf ihre Geeignetheit hin prüfen kann.

Der bisherige Betreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- durch Vertreter der zuständigen Behörde im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat, oder
- falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

3.2.6.3 Arbeitsschutz

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt die Belange des Arbeitsschutzes in eigener Zuständigkeit. Die Nebenbestimmungen unter Nummer 2.4 dieser Entscheidung stellen die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Arbeitsschutzes her. Diese basieren im Wesentlichen auf folgenden Normen:

Zu 2.4.1: Die Pflicht zur Erstellung und Anpassung von Gefährdungsbeurteilungen stützt sich neben anderen Vorschriften auf § 3 BetrSichV i.V.m. der TRBS 1111.

Zu 2.4.2 und 2.4.3: Die Erstellung Betriebsanweisungen und die Unterweisung der Beschäftigten werden beispielsweise in § 12 der BetrSichv oder in § 4 der DGUV 43 gefordert.

Zu 2.4.4: Rechtsgrundlage der Nebenbestimmung ist § 10 Absatz 2 BetrSichV.

Zu 2.4.5: § 4 Absatz 3 ArbeitsstättV

Zu 2.4.6: Eine EG-Konformitätserklärung nach ProdSichG und 9. ProdSichV lag den Antragsunterlagen zwar bei, war aber nicht unterzeichnet.

Zu 2.4.7: DGUV 43 § 3

Zu 2.4.10: DGUV Vorschrift 43, auch TRBS 2111

Zu 2.4.12: § 19 Strahlenschutzgesetz regelt die Anzeigepflichten von Röntgengeräten.

3.2.6.4 Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen 2.5.2 und 2.5.4 ergeben sich aus der hier vorliegenden Anlagenart zur Lagerung von Abfällen (Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV) und konkretisieren das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle (§ 9 KrWG).

Die Untersagung der Behandlung von Carbonfaserverbundabfällen (Nebenbestimmung 2.5.3) begründet sich darin, das bis jetzt keine sicheren Verwertungsmöglichkeiten bekannt sind und in den möglichen Gesundheitsgefahren bei der Behandlung durch WHO-Fasern.

Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen zur Qualitätssicherung sind § 52 Absätze 2 und 4 BImSchG sowie § 47 Absätze 2, 3 und 4 KrWG und im Hinblick auf die Untersagung der Annahme bestimmter Abfälle § 62 KrWG i.V.m. § 9 Absätze 1 und 2 KrWG.

Durch das Qualitätssicherungskonzept soll gewährleistet werden, dass trotz der Heterogenität der eingesetzten Abfallarten (insb. im Zusammenhang mit dem Betrieb der EBS-Anlage) und ihrer Zusammensetzung sowie der Gefahr möglicher Verunreinigungen nur geeignete und zugelassene Abfälle behandelt (und vermischt) werden. Vor

allem bei Abfallarten mit Spiegeleinträgen ist nicht auszuschließen, dass (unbemerkt) gefährliche Abfälle angeliefert werden und in den Behandlungsprozess gelangen. Die Forderung einer entsprechenden Erklärung durch den Lieferanten ergibt sich aus der DIN 15358, Abschnitt 7.4.3.1.1. Um die Anforderung unter Verhältnismäßigkeitserwägungen auch messtechnisch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können, werden hier je Lieferant und Abfallart eine Vorabkontrollen im Rahmen der Qualitätssicherung für erforderlich gehalten. Die Beurteilung hat dabei ergänzend zu den im Qualitätskonzept, welches Teil des immissionsschutzrechtlichen Antrags ist, nach dem vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg per Erlass vom 14.06.2019 zum Vollzug eingeführten Leitfaden der LAGA zu erfolgen. Maßgeblich für die Beurteilung sind demnach die technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit der LAGA, ergänzt um folgende Parameter:

PAK (EPA) – 1000 mg/kg (Originalsubstanz) Quecksilber – 500 mg/kg (Originalsubstanz).

Die technischen Hinweise der LAGA wurden in Baden-Württemberg mit Schreiben des Umweltministeriums vom 14.06.2019 (Az: 8973.10/35) im Vollzug eingeführt und zur Anwendung empfohlen. Unabhängig davon gilt für alle Abfälle, dass die angenommenen Abfälle eines jeden Abfalllieferanten oder Erzeugers systematisch beprobt und auf Schadstoffgehalte hin analysiert werden sollten. Die bei Spiegeleintragsabfällen geforderte doppelte relative Häufigkeit erschien im Hinblick auf die Anforderungen des § 9 Absatz 2 KrWG gegenüber den Anforderungen, die sich aus den technischen Hinweisen der LAGA ergeben, als das mildere Mittel, gleichwohl aber erforderlich, um in Kombination mit der zufälligen Stichprobenauswahl und der Möglichkeit der Überwachungsbehörde, zusätzliche Untersuchungen durchführen zu lassen, mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit etwaige Fehlanlieferungen ausschließen bzw. identifizieren zu können.

Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung der Input-Parameter der Spiegeleintragsabfälle ist § 12 Absatz 2c Satz 3 BImSchG. Demnach können bei Abfallbehandlungsanlagen Anforderungen an die Qualität und an das Schadstoffpotential der angenommenen (und der die Anlage verlassenden Abfälle) gestellt werden.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde kommt es dabei entscheidend darauf an, dass die Qualitätssicherung es im Sinne des Verursacherprinzips ermöglichen muss, die Verursacher oder die ursächlichen Gründe für identifizierte Qualitätsprobleme ermitteln zu können und zur Sicherstellung der Brennstoffqualität zielführende Maßnahmen ergreifen zu können. Darin begründet sich u.a. die Forderung, Rückstellproben von jeder Anlieferung zu nehmen und diese so lange aufzubewahren, dass es im Bedarfsfall möglich ist, einzelne Abfallerzeuger als Verursacher für nicht eingehaltene Qualitätsstandards ermitteln zu können.

3.2.6.5 Gewässer- und Bodenschutz

Die Stadt Albstadt führt als Grundlage zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühren ein Versiegelungskataster. Im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr und Fortschreibung der Bemessungsgrundlagen wurden im April 2010, 2013, 2015 sowie 2017 Luftbildbefliegungen des Stadtgebiets vorgenommen und über eine grundstücksbezogene Ersterfassung bzw. Fortschreibung der bebauten bzw. versiegelten Flächen alle Grundstücke in dieses Versiegelungskataster aufgenommen.

Die Einstufung der Altlastenverdachtsfläche ergibt, dass die Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand unbedenklich ist, aber durch die momentane Nutzung Verdachtsmomente vorliegen. Nähere Auskünfte zur Bewertung und Entsorgung des Aushubes erteilt das Landratsamt Zollernalbkreis.

Löschwasserrückhaltung

Bei einem Brandfall anfallendes Löschwasser war als besonderes Gefährdungspotential zu betrachten. Das Brandschutzkonzept sieht vor, zur Rückhaltung des Löschwassers auf der Betriebsfläche die Bodeneinläufe mit geeigneten Abdeckungen zu verschließen und mobile Löschwasserbarrieren und Sandsäcke bereit zu halten. Mit diesen Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit verhindert werden, dass Löschwasser in die Kanalisation gelangt.

Die Nebenbestimmung Nummer 2.6.9 nimmt Bezug auf § 20 der AwSV und übernimmt die Anforderungen der gutachterlichen Stellungnahme in Griff 8 der Antragsunterlagen.

3.2.6.6 Baurecht

Die Abfallaufbereitungs- und Sortieranlage befindet sich unter einer 110-kV-Leitung der Netze BW GmbH. Die Nebenbestimmungen 2.7.10 bis 2.7.20 dienen der Einhaltung der zu beachtenden Sicherheitsvorschriften.

3.2.6.7 Naturschutz

Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, auch in Baden-Württemberg, sind zunehmend in ihrer Existenz gefährdet, vor allem durch die Zerstörung ihrer Lebensräume. Insofern weist der Gesetzgeber dem Artenschutz mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom März 2010 eine gewachsene rechtliche Bedeutung zu: Dies gilt auch für das Baugenehmigungsverfahren.

Bundesweit gelten die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz, die sich unter anderem auf alle europäisch geschützten Arten beziehen (z.B. auf alle einheimischen Vogelarten und Fledermäuse, Kammmolch, Zauneidechse, etc.).



(nicht veröffentlicht)

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben werden.

(nicht veröffentlicht)

6 Hinweise

6.1 Allgemeines

6.1.1 Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung umfasst werden.

6.2 Immissionsschutz

- 6.2.1 Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, § 31 Absatz 3 BImSchG.
- 6.2.2 Nach § 31 Absatz 4 BlmSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.

6.3 Arbeitsschutz

6.3.1 Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instand-haltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden (§ 10 Absatz 2 Satz 2 BetrSichV).

6.4 Abfallrecht

- 6.4.1 Auf die Pflichten zum Führen von Betriebstagebüchern nach § 12 Gewerbeabfallverordnung und § 5 Entsorgungsfachbetriebeverordnung wird hingewiesen.
- 6.4.2 Bei der Vorbehandlung und Aufbereitung von gewerblichen Siedlungsabfällen sind die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung zu beachten.

6.5 Gewässer- und Bodenschutz

6.5.1 Die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen) ist zu beachten.

6.6 Baurecht

- 6.6.1 Für die Planung und Ausführung des Tragwerks dieses Bauvorhabens ist die aktuelle Erdbebennorm "DIN 41492005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten Ausgabe April 2005 -, die über die Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) im Gemeinsamen Amtsblatt Baden-Württemberg vom 21. Dezember 2005 bekannt gemacht wurde (GABI. Nr. 15, S. 824 ff.), verbindlich zu beachten.
- 6.6.2 Die bautechnischen Richtlinien zur Standsicherheit sind zu beachten.
- 6.6.3 Die Netze BW GmbH weist darauf hin, dass es im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen kann, wofür die Netze BW GmbH keine Haftung übernimmt. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert, wofür die Netze BW GmbH keine Haftung übernimmt.
- 6.6.4 Die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch ihre Bautätigkeit an der Hochspannungsleitung entstehen. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme gegen die Netze BW GmbH gerichtet werden, stellt die Anlagenbetreiberin die Netze BW GmbH frei.

6.7 Naturschutz

- 6.7.1 Auf die Bebauungsplanänderung "Korn", schriftlicher Teil (Teil B) der Stadt Albstadt vom 10.11.2020, insbesondere auf die Pflanzgebote, Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Beleuchtung und zu Leitungsrechten, wird hingewiesen.
- 6.7.2 Erhaltungsfestsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 a) und b) BauGB. für Bäume und Gehölze im Rahmen gültiger Bebauungspläne: Grundsätzlich sind sowohl Einzelbaumfestsetzungen als auch flächenhafte Festsetzungen in Form von Grünflächen in Bebauungsplänen zu beachten.
- 6.7.3 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere der europäisch geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzung- und Ruhestätten (z.B. Vogelnester, Baumhöhlen für Höhlenbrüter und Fledermäuse, Fledermausunterkünfte auf Dachböden, in Mauerritzen oder Jalousiekästen) zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften nach §§ 69 ff. BNatSchG.
- 6.7.4 Die zuständige untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis kann unter bestimmten Umständen eine Befreiung nach § 67 Absatz 2 BNatSchG gewähren, soweit eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 6.7.5 Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Zauneidechsen, etc.).
- 6.7.6 Die nach § 39 Absatz 5 (2) BNatSchG angegebenen Zeiträume (nicht vom 1. März bis 30. September) für die Entfernung von Bäumen und Gehölzen sind zu beachten. Dies gilt auch für zulässige Bauvorhaben, nicht jedoch wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.
- 6.7.7 Nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere der europäisch geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften nach §§ 69 ff BNatSchG.

6.7.8 Bei Fragen zum Artenschutz, sowie bei artenschutzrechtlichen Genehmigungen kann Kontakt mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis aufgenommen werden.

6.8 Gebühr

- 6.8.1 Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.
- 6.8.2 Die Erhebung einer Klage gegen diese Entscheidung entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

7 Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

Korn Recycling GmbH in Albstadt-Ebingen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG Januar 2020	Anzahl der Sei- ten-
Deckblatt Änderungsantrag Stand Januar 2020	1
Kontaktdaten Antragsteller / Bearbeitung	1
Gliederung des Antrags und der Antragsunterlagen	1
Griff 1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung inkl. Anlass, Einstufung nach 4. BlmSchV und Verfahrensart, Antragsgegenständen, Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung, Anerkenntnis der künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans	9
Griff 2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung inkl QS-Konzept	38
Griff 3 Formblattantrag inkl. Inhaltsübersicht	6
Griff 3 Formblätter Formblatt 1 – Antragstellung Formblatt 2.1 – Technische Betriebseinrichtung Formblatt 2.2 – Produktionsverfahren / Einsatzstoffe Formblatt 3.1 – Emissionen / Betriebsvorgänge Formblatt 3.2 – Emissionen / Maßnahmen Formblatt 3.3 – Emissionen / Quelle Formblatt 4 – Lärm Formblatt 5.1 – Abwasser / Anfall Formblatt 5.2 – Abwasser / Abwasserbehandlung Formblatt 5.3 – Abwasser / Einleitung Formblatt 6.1 – Übersicht / Wassergefährdete Stoffe Formblatt 6.2 – Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe Formblatt 7 – Abfall Formblatt 8 – Arbeitsschutz Formblatt 9 – Ausgangszustandsbericht (AZB) Formblatt 10.1 – Anlagensicherheit Störfall-Verordnung Formblatt 11 – Umweltverträglichkeitsprüfung	30
Griff 4 Übersichtspläne	3

Griff 5 Maschinenaufstellung	13
Griff 6 Technische Unterlagen zu Hauptaggregaten	
Hinweise und Erläuterungen THM recycling solutions	
Betriebsanleitung iFE Aufbereitungstechnik GmbH	
Technische Daten und Betriebsanleitung JÖST Schwingungstechnik	
Nichteisenmetall-Schneider Technische Daten	37
STEINERT Elektromagnetbau	31
Materialaufgabe Technische Daten	
STEINERT Elektromagnetbau	
Technische Daten HI-Scan 150 MPI	
EG-Konformitätserklärung und Risikoanalyse / Risikobewertung	
Griff 7 Schalltechnisches Gutachten vom 31.07.2017 des IB Dröscher	33
Griff 8 Brandschutzkonzept	11
Griff 9 FFH-Vorprüfung	
Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg	
Stand 01 / 2013	11
Übersichtskarte FFH-Gebiet 7820-342	
Bestands- und Zielekarte Lebensraumtypen FFH-Gebiet 7820-342	
Maßnahmenkarte FFH-Gebiet 7820-342	
Griff 10 Bauantrag	
Formblattsatz	17 zzgl.
1 Lageplan 1:500	Pläne
1 Übersichtsplan mit Bepflanzung 1:200	i iaiie
1 Ansichtenplan 1:200	

8 Zitierte Regelwerke

Die Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: www.gaa.badenwuerttemberg.de.

4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBI. I Nr. 33, S. 1440)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.10.2001 (BGBI. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBI. I Nr. 49, S. 2644) in Kraft getreten am 01.08.2017
Awsv	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI I Nr. 22, S. 905) §§ 57 bis 60 in Kraft getreten am 22.04.2017 im Übrigen am 01.08.2017
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBI. I S. 1728)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBI. I Nr. 75, S. 3786)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBI. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBI. I Nr. 17, S. 554)

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBI. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBI. Nr. 24, S. 566)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung WM – GebVO WM) vom 22.04.2020 (GBI. Nr. 12, S. 212)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBI. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBI. Nr. 8, S. 154)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

	(Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBI. I Nr. 42, S. 1966)	
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBI. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBI. Nr. 16, S. 313)	
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBI. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBI. Nr. 13, S. 161)	
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBI. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2018 (GBI. Nr. 1, S. 4)	
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBI. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBI. Nr. 10, S. 324)	
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutzgegen Lärm - TA Lärm) vom 28.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBI. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I Nr. 29, S. 1328)	

VwV-Kostenfestlegung

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 02.11.2018 (GABI. Nr. 11, S. 716)

1 Anlagen

Anlage 1. Zugelassene Abfallarten zur Behandlung in der TQZ-Anlage

a) Betrieb als Nebeneinrichtung zur EBS-Anlage (Nr. 8.11.2.3 Anhang 1 der 4. BImSchV)

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Bemerkung (z.B. Einschrän- kungen zum Abfall o. Art der Lagerung)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papp- abfällen	
15 01 05	Verbundverpackungen	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fal- len	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19	

b) Betrieb als eigenständige Anlage (8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV)

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Bemerkung (z.B. Einschrän- kungen zum Abfall o. Art der Lagerung)
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme	
	derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Flie-	
	sen und Keramik mit Ausnahme der-	
	jenigen, die unter 17 01 06 fallen	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Mate-	
	rialmischungen) aus der mechani-	
	schen Behandlung von Abfällen mit	
	Ausnahme derjenigen, die unter 19	
	12 11 fallen	

Anlage 2. Zugelassene Abfallarten zur Lagerung

Lagerort 14 Input- und Outboxen TQZ-Anlage, maximale Lagermenge < 100 Tonnen

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Bemerkung (z.B. Einschrän- kungen zum Abfall o. Art der Lagerung)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papp- abfällen	
15 01 05	Verbundverpackungen	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	

17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 17 01 06 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme der- jenigen, die unter 19 10 05 fallen	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	